

**Satzung der Stadt Emden**  
**zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für**  
**Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**  
**-Kindertagespflegesatzung-**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende vorliegende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen.

**I. Präambel**

Die Kindertagespflege besteht als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung. Institutionelle Angebote können durch die Kindertagespflege sinnvoll ergänzt werden. Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist nach den §§ 23 und 24 SGB VIII eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Die dazu erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dienen als Grundlage für diese Satzung, welche die erforderliche Ausgestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

**§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege**

- 1) Kindertagespflege bezeichnet die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei einer Kindertagespflegeperson. Sie wird nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

Die Kindertagespflege soll gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

- 2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers gehören gem. § 23 SGB VIII die

- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung
- sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt. Diese Satzung regelt im Einzelnen:

- die an Kindertagespflegepersonen gestellten Anforderungen sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege,

- die Förderung der Kindertagespflege,
- die Erhebung von Kostenbeiträgen.

## **II. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege**

### **§ 2 Eignung der Kindertagespflegeperson**

- 1) Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII als auch § 43 Abs. 2 S. 3 VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- 2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich durch
  - seine Persönlichkeit,
  - Sachkompetenz  
und
  - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, der Stadt Emden und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet  
und
  - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- 3) Die Kindertagespflegeperson hat der Stadt Emden die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.

### **§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des/der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- 2) Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII wird auf schriftlichen Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragssteller geeignet ist und die sonstigen, insbesondere landesrechtlichen (§ 43 Abs. 5 SGB VIII), Anforderungen erfüllt sind. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 5 SGB VIII).
- 3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. (§ 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII)  
Dabei ist die Alterszusammensetzung und die maximale Anzahl der Betreuungsverhältnisse nach Vorgabe des § 18 Abs. 5 NKiTaG bzw. § 19 Abs. 1 NKiTaG zu berücksichtigen. Die Erlaubnis kann darüber hinaus im Einzelfall (erhöhter Anforderungsbedarf von Kindern, Raumprobleme o. Ä.) für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.
- 4) Die Pflegeerlaubnis kann zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben werden. Sie ist insbesondere zurückzunehmen, zu widerrufen oder aufzuheben, wenn
  - Anhaltspunkte vorliegen, dass das Wohl der zu betreuenden Kinder gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden,  
oder
  - die Eignung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung nicht mehr gegeben ist,  
oder
  - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird,  
oder
  - mit der Erlaubnis verbundene Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

## **§ 4 Kinderschutz in der Kindertagespflege**

- 1) Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) - diesem Grundsatz sind auch Kindertagespflegepersonen verpflichtet. Die Kindertagespflegepersonen müssen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen (§ 8a Abs. 5 S.1 SGB VIII).
- 2) Die Stadt Emden schließt mit Kindertagespflegepersonen eine schriftliche Vereinbarung ab, in der die Kindertagespflegepersonen verbindlich erklären, den gesetzlichen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrzunehmen und einzuhalten.
- 3) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber der Stadt Emden Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

## **§ 5 Richtlinie**

Die für den Bereich der Stadt Emden geltenden Anforderungen und Standards für die Kindertagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung näher definiert.

## **III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

### **§ 6 Zuständigkeit und Anspruchsvoraussetzungen**

- 1) Die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung setzt die Zuständigkeit der Stadt Emden nach § 86 SGB VIII voraus.
- 2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
  - a. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,  
oder
  - b. der/die Erziehungsberechtigte/n einer Erwerbstätigkeit nachgeht/nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt/aufnehmen oder Arbeit suchend ist/sind,  
oder  
der/die Erziehungsberechtigte/n sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet/befinden,  
oder
  - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhält/erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- 3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. § 6 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- 4) Neben dem Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt gem. § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII, kann ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- 5) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Abs. 2, S. 3 und Abs. 4, S. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.
- 6) Gefördert werden Leistungen, die von Kindertagespflegepersonen erbracht werden, die die Anforderungen nach dem Abschnitt II dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen und eine Pflegeerlaubnis vorweisen können.

### **§ 7 Betreuungszeiten**

- 1) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der durch geeignete Nachweise darzulegen ist:
  - bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde,
  - bei Kindern ab vollendetem 1. Lebensjahr bei über 30 Wochenstunden.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist erst ab der Inanspruchnahme von mindestens 15 Betreuungsstunden pro Woche möglich.
- 3) Es können pro Woche maximal Betreuungszeiten von 45 Stunden anerkannt werden. Hierbei sind die Betreuungsstunden aller Betreuungsleistungen zu berücksichtigen. Die tägliche Förderung sollte neun Stunden plus Fahrzeit nicht überschreiten. Ein darüberhinausgehender beantragter Bedarf an täglicher Förderung ist anhand eines Beschäftigungsnachweises nachzuweisen und zu begründen und im Einzelfall vom FD Kinder u. Familien zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson umfasst die ersten 6 Wochen des Betreuungsverhältnisses. Bei Kindern im Alter ab 3 Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden.
- 5) Die Eingewöhnung ist ein kontinuierlicher Prozess, der durchgängig zu erfolgen hat. Eine Unterbrechung der Eingewöhnung aufgrund von Urlaubszeiten ist nicht zulässig.
- 6) Der Eingewöhnungszeitraum verlängert sich bei Krankheit des Kindes oder der Kindertagespflegeperson um den Zeitraum der Erkrankung.

### **§ 8 Antragsverfahren**

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sowie weitere Anträge im Zusammenhang mit der Kindertagespflege (Stundenänderungen, Ferienbetreuung) sind von dem/den/der Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Stadt Emden - unter Verwendung des von der Stadt Emden vorgegebenen Antragsvordrucks mit den geforderten Anlagen und Nachweisen – zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat, in dem der vollständig ausgefüllte Antrag zusammen mit den laut Antragsvordruck geforderten Anlagen und Nachweisen bei der Stadt Emden eingeht. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an die antragstellende/n Person/en. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.

- 2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist mindestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen und wird frühestens ab dem Monat gewährt, in dem der vollständig ausgefüllte Antrag zusammen mit den laut Antragsvordruck geforderten Anlagen und Nachweisen bei der Stadt Emden eingeht.
- 3) Die Bewilligung der Kindertagespflege wird bei einem Neu- bzw. Fortführungsantrag grundsätzlich für 12 Monate ausgesprochen, Verkürzungen sind im konkreten Einzelfall möglich. Bei einem Neuantrag ist eine Kopie des Betreuungsvertrages zusammen mit dem in § 8 Abs. 1 dieser Satzung genannten vollständig ausgefüllten Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und den laut Antragsvordruck geforderten Anlagen und Nachweisen einzureichen.
- 4) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 5) Die Ausgestaltung der Betreuung ist grundsätzlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den/dem/der Erziehungsberechtigten in einem Betreuungsvertrag zu regeln.

## IV. Förderung der Kindertagespflege

### § 9 Förderung und Förderhöhe

- 1) Die Stadt Emden fördert die Kindertagespflege, sofern
  - die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt,
  - die Anforderungen i. S. d. Abschnitts II dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt werden,
  - die Anforderungen und Standards der Richtlinie nach § 5 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt werden und
  - die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt werden.
- 2) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

<b>Stufe</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Kriterien</b>	<b>Sachaufwand</b>	<b>Förderleistung</b>	<b>Gesamt</b>
1	a	Grundqualifikation über 160 UE* nach DJI**-Curriculum	2,20 €/Std.	2,92 €/Std.	5,12 €/Std.
	b		2,20 €/Std.	1,51 €/Std.	3,71 €/Std.
2	a	Qualifizierung über 300 UE nach QHB***	2,20 €/Std.	3,05 €/Std.	5,25 €/Std.
	b		2,20 €/Std.	1,58 €/Std.	3,78 €/Std.
3	a	Qualifizierung über 560 UE	2,20 €/Std.	3,37 €/Std.	5,57 €/Std.
	b		2,20 €/Std.	1,74 €/Std.	3,94 €/Std.
4	a	Pädagogische Assistenzkraft i. S. d. § 9 Abs. 3 NKiTaG	2,20 €/Std.	3,57 €/Std.	5,77 €/Std.
	b		2,20 €/Std.	1,84 €/Std.	4,04 €/Std.
5	a	Pädagogische Fachkraft i. S. d. § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,20 €/Std.	3,78 €/Std.	5,98 €/Std.
	b		2,20 €/Std.	1,94 €/Std.	4,14 €/Std.

\*UE = Unterrichtseinheiten | \*\*DJI = Deutsches Jugendinstitut | \*\*\*QHB = Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

- 3) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang (Betreuungsstunden) errechnet sich aus der von der Stadt Emden bewilligten Wochenstundenzahl und dem Multiplikator 4,33.
- 4) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der/des Erziehungsberechtigten verringert sich der Betrag für den Sachaufwand, den die Kindertagespflegeperson erhält, auf 0,50 € pro Betreuungsstunde und Kind.
- 5) Werden Kinder mit besonderem Förderbedarf durch eine hierfür geeignete Kindertagespflegeperson betreut, wird - vorausgesetzt, dass die Stadt vorab einen besonderen Förderungsbedarf des jeweiligen Kindes und die erforderliche Eignung der Kindertagespflegeperson zur Durchführung von inklusiven Betreuungsleistungen festgestellt hat - pro Betreuungsstunde das doppelte Entgelt gezahlt.
- 6) Die Sachkostenpauschale für den Sachaufwand umfasst die Kosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Verpflegungskosten, Ausstattungsgegenstände, Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Telekommunikationskosten, Fort- bzw. Weiterbildungskosten außerhalb der von der Stadt Emden gestellten Fort- bzw. Weiterbildungsangebote, Fahrtkosten sowie sonstige notwendige Betriebsaufwendungen.
- 7) Die Förderleistung je Betreuungsstunde beinhaltet jeweils einen Betrag für die Vor- und Nachbereitung sowie für die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson. Diese Verfügungszeiten werden mit 0,10 € pro Stunde entgeltlich berücksichtigt.
- 8) Für die Eingewöhnungszeit wird der bewilligte Stundenumfang ausgezahlt. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem nachgewiesenen Betreuungsumfang abgegolten.
- 9) Die Kindertagespflegepersonen führen Nachweise über die monatlich geleisteten Betreuungszeiten. Abweichungen von den beantragten Zeiten sind ebenfalls einzutragen (Urlaubs- / Krankheitstage der Kindertagespflegeperson und/oder des Kindes, sonstige Ausfallzeiten). Diese Nachweise sind von der Kindertagespflegeperson und dem/der/den? Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen und bis zum 15. des Folgemonats der Stadt Emden vorzulegen.
- 10) Die Abrechnung der laufenden Geldleistung erfolgt pauschal auf Basis der vollen Monate; die Geldleistung wird im Voraus gewährt. Sofern der Beginn der Betreuung nicht am Anfang eines Monats und/oder die Beendigung der Betreuung nicht am Ende eines Monats erfolgt, ist die Abrechnung der Geldleistung für diesen Monat nachträglich auf der Basis von Stundennachweisen vorzunehmen.
- 11) In begründeten Einzelfällen kann im Übrigen von einer pauschalen Abrechnung der Geldleistungen bei vollen Monaten abgesehen werden (z. B. bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung der Kindertagespflegeperson). Die tatsächlich geleisteten Stunden werden nur in dem bewilligten Umfang erstattet. Die Abrechnung der Geldleistung ist nach Stundennachweisen vorzunehmen und wird nach Vorlage der Stundennachweise und anschließender Prüfung durch die Stadt Emden ausgezahlt.
- 12) Sofern eine Überzahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen erfolgte, ist die Überzahlung von der Kindertagespflegeperson an die Stadt Emden zu erstatten.
- 13) Während betreuungsfreier Zeiten, die der Kindertagespflegeperson aufgrund von Urlaub oder Krankheit oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (Ausfallzeiten) entstehen, wird die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson im Kalenderjahr entsprechend folgender Tabelle weitergewährt:

Betreuung an fünf Tagen / Woche	30 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an vier Tagen / Woche	24 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an drei Tagen / Woche	18 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an zwei Tagen / Woche	12 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an einem Tag / Woche	6 Tage betreuungsfreie Zeit

Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, erhält diese als Ausfallzeit für jeden vollen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel des Anspruches auf die betreuungsfreien Tage eines Kalenderjahres. Gesetzliche Feiertage in Niedersachsen werden nicht auf den Anspruch betreuungsfreier Tage im Kalenderjahr angerechnet. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werkzeuge. Wird an diesen Tagen keine Betreuung angeboten, dann werden diese Tage auf die betreuungsfreien Tage angerechnet. Die innerhalb eines Kalenderjahres nicht beanspruchten betreuungsfreien Tage können nicht übertragen werden und verfallen mit Ablauf des Kalenderjahres.

Über die in der obigen Tabelle - je nach Betreuungsdauer - angegebenen Tage betreuungsfreier Zeit hinaus werden der Kindertagespflegeperson keine Geldleistungen für Ausfallzeiten gewährt.

- 14) Während kurzzeitiger Unterbrechungen der Betreuung durch Krankheit, Urlaub oder sonstiger in der Person des betreuten Kindes liegender Gründe wird die laufende Geldleistung weitergewährt. Dauert die Unterbrechung durchgehend länger als drei Wochen, gilt diese nicht mehr als kurzzeitig.
- 15) Während betreuungsfreier Zeiten kann eine Vertretung durch eine andere von der Stadt Emden überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson erfolgen. Auch diese Vertretungskraft muss die Gesetzes-, Satzungs- und Richtlinienvoraussetzungen erfüllen. Die Stadt Emden ist vor Beginn der Vertretungsleistung von der Kindertagespflegeperson über die vertretende Kindertagespflegeperson und über die Vertretungsleistung zu informieren.
- 16) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde umfasst die Geldleistung
  1. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
  2. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson, und
  3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- 17) Kindertagespflegepersonen, die von der Stadt Emden gefördert werden und im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) mindestens 24 Unterrichtsstunden an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, erhalten auf Nachweis eine Fortbildungspauschale in Höhe von 200,00 €.
- 18) Die Stadt Emden zahlt die gesamte Geldleistung an die Kindertagespflegeperson aus. Im Falle des § 9 Abs. 15 dieser Satzung wird die laufende Geldleistung an eine von der Stadt Emden überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson als Vertretungskraft gezahlt. Die Vertretungsleistung ist von der zu vertretenen Kindertagespflegeperson und der Vertretung gemeinsam und unverzüglich zu bestätigen. Ein Nachweis über die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden ist unverzüglich beizubringen. Geleistete Vertretungsstunden werden stundengenau abgerechnet.

## **V. Erhebung von Kostenbeiträgen**

### **§ 10 Zahlung des Kostenbeitrages**

- 1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 SGB VIII werden gem. § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge erhoben.
- 2) Kostenbeitragsschuldner sind die antragstellenden Eltern des Kindes. Eltern haften als Gesamtschuldner, wenn sie in einem Haushalt wohnen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (maßgeblicher Elternteil im Sinne dieser Satzung).
- 3) Über den Kostenbeitrag ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 05. eines Monats fällig. Beginnt bzw. endet die Betreuung während eines Monats, erfolgt eine anteilige, auf den Teilmonat bezogene Festsetzung des Kostenbeitrages. Ein Monat umfasst dabei 30 Kalendertage.
- 4) Der Kostenbeitrag ist ab dem ersten Tag der Leistung (Eingewöhnung) von den Eltern oder dem maßgeblichen Elternteil an die Stadt Emden zu zahlen. Die Kostenbeitragspflicht endet zeitgleich mit dem Ende der Förderleistung.
- 5) Wenn ein betreutes Kind aufgrund von Krankheit für mehr als drei Wochen durchgehend die Kindertagespflege unterbricht, kann die Verpflichtung zur Beitragszahlung für diese Unterbrechungszeit auf Antrag desjenigen, der den Kostenbeitrag zahlen muss, ganz oder teilweise erlassen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund von Krankheit für mehr als drei Wochen durchgehend ausfällt; wenn die Stadt Emden in diesem Fall eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson bereitstellt oder wenn eine geeignete Kindertagespflegeperson auf eigene Initiative in Anspruch genommen wird, stellt dies keine Unterbrechung der Kindertagespflege dar.
- 6) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Eltern des Kindes bzw. des maßgeblichen Elternteils, mit dem das Kind zusammenlebt, dem Einkommen des Kindes, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt der Eltern und der monatlichen Betreuungszeit. Die Berechnung des Einkommens erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des § 12 dieser Satzung. Von dem gemäß § 12 dieser Satzung errechneten monatlichen Einkommen wird bei einer Haushaltsgröße von mehr als zwei Personen (ein Elternteil zzgl. Kind) für jedes weitere im Haushalt lebende Kind ein Betrag von 400 Euro abgezogen.
- 7) Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen. Gestaffelt sind die Beiträge in 16 Stufen von 0 bis 450 Euro (Maximalbetrag). Zur Ermittlung der monatlichen Kostenbeiträge werden die durchschnittlichen (Betreuungs-) Stunden pro Woche mit 4,33 multipliziert und auf volle Euro kaufmännisch gerundet.
- 8) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird bis zum Schuleintritt für die ausschließliche Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege ein



Kostenbeitrag nicht erhoben, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertageseinrichtung besteht.

Für Kinder, die neben der Förderung in einer Kindertageseinrichtung ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden, wird ein Kostenbeitrag nicht erhoben, soweit unter Anrechnung der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung die tägliche Gesamtbetreuungszeit, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften höchstens ein Anspruch auf Beitragsfreiheit in einer Kindertageseinrichtung besteht, nicht überschritten wird.

- 9) Kommen Kostenbeitragspflichtige ihrer Zahlungsverpflichtung an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht nach, kann die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson eingestellt und die Förderung des Tagespflegeverhältnisses beendet werden. Die Kindertagespflegeperson wird durch die Stadt Emden rechtzeitig über die Einstellung der laufenden Geldleistung informiert.
- 10) Ist der Kostenbeitrag den Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten, kann er auf Antrag ganz oder teilweise von der Stadt Emden erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.
- 11) Für die Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit aufgrund ersetzender Kindertagespflege i. S. d. Abs. 8, S. 1 haben die Eltern oder das maßgebliche Elternteil schriftlich nachzuweisen, dass für das Kind kein Platz in einer Kindertageseinrichtung vorhanden ist.
- 12) Eltern oder der maßgebliche Elternteil, bei denen das Kind / die Kinder lebt / leben, die/das Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), den Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen/bezieht, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

### **§ 11 Geschwisterermäßigung**

- 1) Werden mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig in Kindertagespflege oder gleichzeitig in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort) betreut, gilt folgende Geschwisterregelung:

Ab dem zweiten Kind werden von den/dem/der Sorgeberechtigten keine Entgelte erhoben.

- 2) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei i. S. d. § 10 Abs. 8 in einer Kindertageseinrichtung oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt. In diesen Fällen wird für das direkt nachfolgende Geschwisterkind ein Entgelt erhoben. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter, wobei das älteste Kind als erstes Kind gilt.

### **§ 12 Einkommensermittlung**

- 1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten:
  1. Die Einkünfte, die nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung (derzeit § 2 Abs. 5 EStG) zu versteuern sind, abzüglich der zu entrichtenden Einkommensteuer, der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags,
  2. Progressionsleistungen i. S. d. EstG,
  3. die Einkünfte aus Unterhalt, soweit sie nicht schon unter Ziffer 1 fallen,
  4. die Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (z. B. Minijob, kurzfristige Beschäftigung), soweit sie nicht schon unter Ziffer 1 fallen.

Noch nicht berücksichtigte titulierte Unterhaltsverpflichtungen verringern das ermittelte Einkommen, sofern die Zahlungen tatsächlich erbracht und der Stadt Emden nachgewiesen werden.

- 2) Eltern oder der maßgebliche Elternteil haben / hat der Stadt Emden das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Der Nachweis hat über die dafür vorgesehene Erklärung mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege, welche von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt wird, zu erfolgen. Dieser Erklärung sind Belege über die Einkommensverhältnisse, d. h. vorrangig der maßgebliche Einkommensteuerbescheid, sonstige Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise beizufügen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.
- 3) Lebt das / leben die in Kindertagespflege der Stadt Emden betreute/n Kind/er mit nur einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft, so sind die Einkünfte dieses Elternteils maßgeblich und zusammen mit den Einkünften des Kindes / der Kinder nachzuweisen.
- 4) Leben die Eltern beide mit dem / den betreuten Kind / Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft, ist das Einkommen beider Eltern zusammen zu berücksichtigen und gemeinsam mit den Einkünften des Kindes / der Kinder nachzuweisen.
- 5) Dem Einkommen nach Abs.1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird wie folgt berücksichtigt:  
  
Basiselterngeld, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet,  
Elterngeld Plus, soweit es einen Betrag von monatlich 150,00 € überschreitet.
- 6) Maßgeblich ist das Jahreseinkommen, das die/der Kostenbeitragspflichtige/n in dem Kalenderjahr erzielt haben/hat welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht. Ist es diesen/dieser/diesem noch nicht möglich, das zuvor genannte Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder geeigneter Nachweise zu belegen, ist gem. § 12 Abs. 7 dieser Satzung zu verfahren.
- 7) Auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen wird das in § 12 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung genannte Einkommen nachträglich durch das durchschnittliche Monatseinkommen ersetzt, welches diese/r in dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung erzielen/erzielt. Dabei erfolgt auf der Grundlage von Nachweisen der/des Kostenbeitragspflichtigen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragsstellung bis zum Ende des Leistungskalenderjahres. Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Zeitraum des Leistungskalenderjahres festgesetzt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

Die antragsstellenden Personen haben

- a. die für die Vermittlung bzw. Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen anzugeben oder auf Verlangen der Stadt Emden der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b. geeignete Nachweise einzureichen oder auf Verlangen der Stadt Emden der Vorlage entsprechender Belege zuzustimmen,
- c. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
  - Wegfall oder Änderungen des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfs,
  - Änderungen der Betreuungszeiten,
  - Kündigung des Betreuungsverhältnisses,
  - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts.

### **§ 14 Härtefallregelungen**

In besonders begründeten Härtefällen kann im Einzelfall von den Regelungen dieser Satzung ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden.

### **§ 15 Revisionsklausel**

Sämtliche Inhalte dieser Satzung sind bis zum 31.07.2025 zu evaluieren und auf etwaige Korrekturbedarfe hin zu überprüfen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bis dahin gültige Kindertagespflegesatzung der Stadt Emden, zuletzt geändert am 17.06.2009, außer Kraft.

Emden, den 13.06.2024

Der Oberbürgermeister

Tim Kruithoff

## Anlage 1 der Satzung der Stadt Emden

zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für  
Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Aachtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

- Kindertagespflegesatzung -

### Elternbeiträge in der Kindertagespflege

Stufe	Monatseinkommen gem. § 12 dieser Satzung	Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde gem. § 10 Abs. 7 dieser Satzung
0	bis 1.850,00 €	0,60 €
1	bis 2.000,00 €	0,92 €
2	bis 2.150,00 €	0,99 €
3	bis 2.300,00 €	1,06 €
4	bis 2.450,00 €	1,13 €
5	bis 2.600,00 €	1,20 €
6	bis 2.800,00 €	1,29 €
7	bis 3.000,00 €	1,38 €
8	bis 3.300,00 €	1,52 €
9	bis 3.600,00 €	1,66 €
10	bis 4.000,00 €	1,84 €
11	bis 4.400,00 €	2,03 €
12	bis 4.900,00 €	2,26 €
13	bis 5.400,00 €	2,49 €
14	bis 6.100,00 €	2,81 €
15	ab 6.101,00 €	3,14 €